

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts

A. Allgemeines

Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e. V. (BBS) dankt für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts Stellung zu nehmen. Der BBS unterstützt das Vorhaben der Bundesregierung, den Wohnungsbau durch die im Entwurf geplanten Maßnahmen zu stärken. So wird z.B. ein überragendes öffentliches Interesse für die vorgesehene Wohnbebauung und Nutzungen vorgesehen, was sogar auf das Naturschutzrecht durchschlägt, wenn der Wohnungsbau ausdrücklich als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses benannt wird.

Da rund zwei Drittel der Gewinnungsstätten in der Baustoff-Steine-Erden-Industrie unter Berücksichtigung der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes genehmigt sind, werden die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Anpassungen in erster Linie aus rohstoffpolitischer Perspektive bewertet. Zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung bedarf es einer verbindlichen, langfristigen und flächenscharfen Sicherung geeigneter Lagerstätten. Der vorliegende Entwurf bleibt dahingehend hinter den Erfordernissen zurück.

Das im Koalitionsvertrag verankerte Ziel, die heimische Rohstoffgewinnung unter der Wahrung von Natur- und Umweltstandards zu stärken, wird im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurf leider nicht berücksichtigt. Stattdessen drohen Rohstoffbelange durch die geplante Streichung als Freiraumstruktur in § 13 Abs. 5 Nr. 2 b ROG-E sogar noch zusätzlich geschwächt zu werden, insbesondere weil der Schutz von Natur und Landschaft explizit neu aufgenommen werden soll.

Der BBS spricht sich daher ausdrücklich gegen die geplante Anpassung von § 13 Abs. 5 Nr. 2 b ROG-E aus. Um das Ziel des Koalitionsvertrages, die Rohstoffgewinnung zu stärken, Rechnung zu tragen, sollte darüberhinausgehend die **Gewinnung von Rohstoffen als überragendes öffentliches Interesse in § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG** anerkannt werden.

B. Zum Referentenentwurf im Einzelnen (chronologisch)

I. BauGB

1. § 1 Abs. 6 UAbs. 3 Nr. 3 BauGB-E

Aus Sicht der rohstoffgewinnenden Industrie begrüßen wir ausdrücklich, dass die „**Sicherung von Rohstoffvorkommen**“ als **eigenständiger öffentlicher Belang** in § 1 Abs. 6 UAbs. 3 Nr. 3 BauGB-E aufgenommen wird. Damit wird ein zentrales Anliegen der Rohstoffindustrie als Basis der Volkswirtschaft erstmals systematisch im gesetzlichen Abwägungsrahmen verortet. Dies stärkt die planerische Berücksichtigung rohstoffgeologischer Potenziale und ermöglicht eine sachgerechtere Behandlung von Nutzungskonflikten zwischen Rohstoffgewinnung, Siedlungsentwicklung und Umweltbelangen. Allerdings greift die Sicherung mit Blick auf die reinen „Vorkommen“ zu kurz, wenn nicht zugleich auch die Perspektive einer aktiven Rohstoffgewinnung mit einbezogen sein sollte.

Insofern regen wir an den Gesetzentwurf wie folgt anzupassen:

§ 1 Abs. 6 UAbs. 3 Nr. 3 BauGB-E (neu)

(...) die Versorgung insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit und die *vorsorgende* Sicherung *sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen* Rohstoffvorkommen, (...)

Begründung

Um die Sicherung von Rohstoffvorkommen als eigenständigen öffentlichen Belang rechtlich ausreichend zu sichern, ist es sinnvoll, wenn textlich ein Gleichlauf mit dem § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4 ROG, dem Grundsatz der Rohstoffsicherung in der Raumordnung, erzielt wird.

Dementsprechend sind unter B II 1 und 2 korrespondierende Ergänzungen vorgeschlagen.

2. § 1 Abs. 7a BauGB-E

Auch aus Sicht der Rohstoffsicherung ist die geplante Einführung eines „**überragenden öffentlichen Interesses**“ für **Wohnungsbau** in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt (§ 1 Abs. 7a BauGB-E) zu begrüßen. Aber die hier geplante **Verschiebung bei den Abwägungsbelangen durch eine Neugewichtung des „überragenden öffentlichen Interesses“** ist nur in sich schlüssig, wenn zugleich der Belang der Rohstoffsicherung und -versorgung ebenfalls in diesen Gewichtsbelang einbezogen wird. Denn der politisch gewünschte und gerade neu positionierende Wohnungsbau und der sonstige Hochlauf bei Sanierung und Zubau von Infrastruktur erfordert den Zugriff auf mineralische (Bau-)Rohstoffe. Bislang sind Erneuerbare Energien, Strom- und Gasnetze und besondere Fälle der kritischen Infrastruktur als Punkte des überragenden öffentlichen Interesses anerkannt. Der vorliegende Entwurf will auch den Wohnungsbau als „überragendes öffentliches Interesse“ anerkennen. Durch diese immer weitere Abwägungsverschiebung würden die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung aber zunehmend nachrangig und durch die übrigen Belange weggewogen werden können. Sachgerecht und dringend **geboten ist es daher, neben dem Wohnungsbau auch die Rohstoffbelange auf gesetzlicher Basis in den Bereich des „überragenden öffentlichen Interesses“ zu bringen (s. dazu B. II. 1. und 2.).**

3. § 2a Abs. 3; Anlage 2 BauGB-E

Mit Blick auf die bereits lange praktizierten Nachhaltigkeitsbestrebungen der Branche ist daneben grundsätzlich positiv hervorzuheben, dass die **Umweltprüfung künftig ausdrücklich die Nutzung von Rohstoffen und natürlicher Ressourcen** – einschließlich Fläche, Boden, Wasser – berücksichtigen muss (Anlage 2 zu § 2a Abs. 3) BauGB-E). Das Regelungsziel als solches ist anerkennenswert. Jedoch dürfte die Vielzahl der zu untersuchenden und einzubeziehenden Belange zu einem Mehr an Prognoseaufwand führen, was wiederum dem übergeordneten Ziel einer Verschlankung der Verfahren im Sinne des Bürokratieabbaus entgegenstehen dürfte.

4. § 24, §§ 28a und b BauGB-E

Kritisch bewerten wir die signifikante Ausweitung kommunaler Zugriffsrechte auf Grundstücke.

Die Neufassung des § 24 BauGB-E soll die gemeindlichen Vorkaufsrechte auf zusätzliche Fallgruppen erweitern, etwa **städtebauliche Missstände oder Gefährdungen der sozialen Struktur**. Ergänzt wird dies durch das neu geschaffene **Erwerbsrecht der Gemeinde (§ 28a BauGB-E)**. Faktisch kommt dies einem gesetzlichen Kaufzwang gleich. Hinzu tritt die neue **Mitteilungspflicht für Share-Deals (§ 28b BauGB-E)**, die gezielt auf die Unterbindung von Umgehungsstrukturen abzielt. Diese Eingriffe schaffen erhebliche Rechtsunsicherheit für Unternehmen, die auf langfristige Eigentums- und Flächensicherungsstrategien angewiesen sind. Die Rohstoffgewinnung ist ein kapitalintensiver Sektor mit Vorlaufzeiten von 10–20 Jahren; planbare Flächensicherung und gesicherter Zugriff sind daher unverzichtbar. Durch die geplante

Ausweitung kommunaler Interventionsmöglichkeiten entstehen jedoch Risiken, die Investitionsentscheidungen erschweren und damit die zukünftige Rohstoffversorgung gefährden. Zudem steht der Gedanke einer kommunalen Verhinderungsplanung im Raum.

Wir regen daher an, **dass gemeindliche Vorkaufsrechte keinesfalls in Bereichen der Rohstoffsicherung und -gewinnung greifen können**. Ansatzpunkt dafür könnten die gesicherten Gebiete (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) aus der Regionalplanungsebene sein.

§ 28 a Abs. 2 S. 2 BauGB-E (neu)

Das Vorkaufsrecht ist ferner ausgeschlossen in Gebieten, die gemäß § 7 Abs. 3 ROG als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung ausgewiesen sind.

Begründung

Durch die gesetzliche Begründung von gemeindlichen Vorkaufsrechten, wird die Flächenkonkurrenz erhöht. Daher sollten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe vom gemeindlichen Vorkaufsrecht ausgenommen werden, um die kapitalintensiven Rohstoffsicherungsmaßnahmen der Betriebe nicht zu entwerten.

5. §§ 135e – 135f BauGB-E

Darüber hinaus bewirken die neuen Instrumente für **städtische Ökosystemgebiete** (§§ 135e–135f BauGB-E) zusätzliche Nutzungseinschränkungen. Durch verpflichtende Begrünungs-, Pflanz- und Kompensationsvorgaben sowie einen Wiederherstellungsbeitrag bei Grünflächenverlusten entsteht weiterer Druck auf verfügbare Flächen. Dies kann insbesondere rohstoffgeologisch geeignete Standorte dauerhaft aus der Nutzbarkeit herauslösen.

II. ROG

Die Novellierung des ROG sollte dazu genutzt werden, eine ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus heimischen Lagerstätten sicherzustellen. Die Ziele einer künftigen Rohstoffpolitik des Bundes und der Länder müssen sowohl die langfristige, unabhängige Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit als auch Umweltverträglichkeit gleichermaßen berücksichtigen.

Wir regen an, den **Referentenentwurf zur umfassenden Novellierung des ROG zu nutzen**.

1. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG (neu) sollte ergänzt werden:

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende *mittel- und langfristige* Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen bedarfsunabhängig zu schaffen; hierzu zählen *Neuaufschlüsse, Erweiterungs- und Ersatzflächen*.

Begründung

Für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen werden Flächen benötigt. Demnach sollten die qualitativ hochwertigen standortgebundenen Vorkommen und Lagerstätten nicht anderweitig von Planungsträgern überplant werden. **Es ist deshalb notwendig klarzustellen, dass der Landesentwicklungs- wie auch die Regionalplanung nicht nur eine mittelfristige Sicherung von mineralischen Rohstoffen (10-20 Jahre), sondern auch eine langfristige Perspektive für raumbedeutsame Vorhaben gewährleisten (z.B. 30-50 Jahre) muss**. Mineralische Rohstoffe sind absolut standortgebunden. Eine Gewinnung ist nur in der entsprechenden

Lagerstätte möglich. Demzufolge sind bedeutsame Rohstofflagerstätten mittel- und langfristig besonders vor Überplanungen zu schützen. Ansonsten würden spätere raumordnerische Überplanungen mit unveränderlichem Charakter (wie z. B. Siedlung und Infrastruktur) die Daseinsvorsorge mit essenziellen mineralischen Rohstoffen ausschließen. Die Langfristigkeit begründet sich auch darin, dass diese Rohstoffe für zukünftige Generationen zu sichern sind.

Die Versorgungslage in Bezug auf Steine und Erden ist (regional) angespannt und die Versorgung für die nächsten 25+ Jahre ist klar gefährdet¹. Es dürfen nicht nur bereits genehmigte Gewinnungsvorhaben gesichert werden. Für die Sicherung von raumbedeutsamen Vorhaben der mineralischen Rohstoffgewinnung ist es essenziell, dass ebenso Neuaufschlüsse, Ersatz- und Erweiterungsflächen räumlich entwickelt werden. Dabei sind Einzelstandorte für Ersatzlagerstätten bzw. für Erweiterungen von Rohstoffgewinnungsstätten bereits auf regionalplanerischer Ebene in den Blick zu nehmen.

2. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG (neu):

Die Rohstoffsicherung und -gewinnung stehen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der Daseinsvorsorge.

Begründung

Die Rohstoffgewinnung erfordert eine Ergänzung im Raumordnungsgesetz, damit die Rechts- und Planungssicherheit für Gewinnungsbetriebe deutlich erhöht werden kann, um die Bedarfe zu decken. Die raumplanerischen Grundsätze gemäß § 2 Abs. 2 ROG dienen der inhaltlichen und räumlichen Konkretisierung des Fachrechts. Sie entfalten insofern Verbindlichkeit, als ihre Berücksichtigung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen rechtlich geboten ist.

Mineralische Rohstoffe können nur dort gewonnen werden, wo sie geologisch gebunden vorkommen. 2024 betrug der Flächenbedarf für die Steine- und Erden-Produktion lediglich 0,003 % der Landesfläche der Bundesrepublik (10,3 km² von 357.683 km²)². Diese Flächen stehen nach Abbauende und Rekultivierung oder Renaturierung für Folgenutzungen wieder zur Verfügung. **Ziel der Ergänzung ist es, dass die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen sichergestellt wird, weil sie im überragenden öffentlichen Interesse stehen.** Nur so kann gewährleistet werden, dass Vorhaben der Rohstoffgewinnung im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf Ebene des Fachrechts gegenüber anderen Belangen priorisiert werden. Hierdurch wird das Gewicht der Rohstoffsicherung vom Gesetzgeber festgehalten und die Gewichtung gegenüber den Planungsbehörden im Vollzug normiert.

Der Begriff des „überragenden öffentlichen Interesses“ führt zugunsten eines Belangs zu seiner Stärkung im Sinne einer positiven Abwägungsdirektive. Trifft er auf Belange, die keine Abwägungsdirektive enthalten, unterliegen diese in der behördlichen Abwägungsentscheidung mit höherer Wahrscheinlichkeit. Hierdurch werden Planungs- und Genehmigungsverfahren schneller und sicherer. In diesem Zusammenhang sei auf die parallele Vorschrift des § 2 EEG und eine Entscheidung des OVG Greifswald verwiesen³. Das „überragende öffentliche Interesse“ ist für die zukünftige Rohstoffsicherung und -versorgung nicht nur dringlich, sondern auch im Sinne des Klimaschutzes aus Art. 20a Grundgesetz geboten. Deutschland hat

¹ Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau in Deutschland-Endbericht, von EY im Auftrag des BMWK, 2022, S.143, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Industrie/ey-gutachten-genehmigungsverfahren-zum-rohstoffabbau-in-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=12

² BGR Deutschland-Rohstoffsituation 2024, S.16

³ OVG Greifswald Urteil vom 07.02.2023 (5K 171/22 OVG); <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/NJRE001530957>

einen großen Bedarf an Steine und Erden Rohstoffen. Sie werden derzeit in vielen Standorten in Deutschland gewonnen, um deren Nachfrage sicher bedienen zu können. Die dezentrale Versorgungsstruktur, die insbesondere im Bereich der Massenrohstoffe wesentlich ist, ist im Hinblick auf kurze Transportwege ausgerichtet. Damit ist gewährleistet, dass Massenrohstoffe keine weiten Wege zurücklegen müssen. Anders ist die Lage insbesondere bei Industriemineralen, keramischen Rohstoffen oder auch Kalk.

Die Anzahl der Gewinnungsbetriebe in Deutschland nimmt jedoch seit Jahren kontinuierlich ab. In mehreren Regionen ist die Versorgung mit Baurohstoffen bereits gefährdet, wie sowohl die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in ihrer Studie, als auch EY in einem Gutachten im Auftrag des BMWK feststellen^{4,5}. Auch eine RWI-Studie⁶ im Auftrag des Bundesverbandes Baustoffe – Steine und Erden e.V. kommt zu dem Ergebnis, dass die deutsche Volkswirtschaft auch noch über das Jahr 2045 hinaus in erheblichem Maße auf heimisch gewonnene Primärrohstoffe angewiesen sein wird. Ohne gesicherte heimische Rohstoffe steigen Abhängigkeiten von Importen, ggf. aus Ländern mit hohen politischen Risiken oder schwächeren Umweltstandards. Damit Deutschland resilient aufgestellt bleibt, muss es sich auch weiterhin mit den benötigten Gesteinsrohstoffen selbst versorgen können.

3. § 7 Abs. 2 ROG-E

In § 7 Abs. 2 S. 1 ROG-E soll den Belangen der Verteidigung bzw. des Zivilschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Auch hier ist die zwingende Rolle der mineralischen Rohstoffe zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund des steigenden Rohstoffbedarfs für Klimawandel, Infrastrukturmodernisierung und Wohnungsbau ist die Sicherung in der Raumplanung zwingende Voraussetzung für die Umsetzung der Sustainable Development Goals. Ohne gesicherte Rohstofflagerstätten steigen Transportwege, Emissionen und Kosten – mit direkten Auswirkungen auf bezahlbares Bauen und die Transformationsfähigkeit der Gesamtwirtschaft.

Der Referentenentwurf erkennt die Bedeutung der Rohstoffversorgung zwar an, schafft jedoch keine ausreichenden verbindlichen Instrumente zur langfristigen und flächenscharfen Sicherung heimischer Rohstoffvorkommen. Wir regen daher an, die im Entwurf erkennbaren Ansätze zur **Stärkung der Rohstoffsicherung konsequent auszubauen** und sicherzustellen, dass neue Vorrangregeln oder Eigentumseingriffe nicht zu einer schleichenden Verdrängung der Rohstoffgewinnung aus der Fläche führen. Die geologische Rohstoffbasis ist von strategischer Bedeutung, z.B. für bezahlbaren Wohnungsbau, für die Energiewende, für Infrastruktur und für industrielle Wertschöpfung. Nur wenn **Rohstoffsicherung, Raumordnung, Klimaanpassung und Wohnungsbau gemeinsam gedacht werden**, kann eine nachhaltige und resiliente räumliche Entwicklung in Deutschland gelingen.

4. § 7 Abs. 3 ROG (neu) sollte ergänzt werden:

⁴ BGR, Sand und Kies in Deutschland (2022), [Band I: Grundlagen](#) und [Band II: Gewinnung in den Bundesländern](#).

⁵ vgl. FN 1

⁶ RWI, „Rohstoffnachfrage 2045: Ressourcen sichern, Zukunft bauen“, im Auftrag des BBS; https://cdn.prod.website-files.com/664355396b105bd9a4e9cadd/67e68247988a76b6c758f80c_Steine-Erden-Rohstoffstudie%202025%20-%20RWI.pdf

(3) Die Festlegungen nach Absatz 1 können auch Gebiete bezeichnen. Insbesondere können dies Gebiete sein,

1. die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),

2. die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete).

Wird durch die Festlegung von Vorranggebieten der jeweiligen Nutzung oder Funktion substanziell Raum verschafft, kann festgelegt werden, dass diese Nutzung oder Funktion an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen ist (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung). Die Ermittlung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts der planaufstellenden Stelle. Werden in diesem Planungskonzept Teile des Planungsraums für eine Nutzung oder Funktion ausgeschlossen, ist eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich. Abweichend von den Sätzen 3 bis 5 ist auf die Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) § 27 Absatz 4 dieses Gesetzes anzuwenden. Die Sätze 3 bis 5 finden keine Anwendung auf die Nutzung Photovoltaik. *Neuaufschlüsse, Erweiterungs-, Ersatzlagerflächen der Rohstoffgewinnung und Flächen für die langfristige Rohstoffsicherung sind vorrangig in Gebieten gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 festzulegen. Absatz 3 Satz 2 findet keine Anwendung für die standortgebundene Rohstoffgewinnung.*

Begründung

Die mineralische Rohstoffgewinnung ist bauleitplanerisch gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert und somit muss ihr im ausreichenden Maße Raum vorbehalten bleiben. Ein Vorranggebiet mit Ausschlusswirkung wirkt weder für die mittel- noch für die langfristige Rohstoffsicherung sachgerecht, vor allem vor dem Hintergrund vermehrter Flächenkonkurrenzen (z.B. raumordnerische Ziele für Natur, Tourismus, Energieinfrastruktur). Ein solches Gebiet würde umgebende Flächen von der Rohstoffgewinnung ausschließen, was aufgrund der Standortgebundenheit der Lagerstätte zu einer Versorgungsgefährdung führen kann. Die Landes- und Regionalplanung sollte mittel- wie langfristig flexibel bleiben dürfen, gerade weil Steine und Erden Rohstoffe von geologischen Vorkommen abhängen, demnach standortgebunden sind. **Neuaufschlüsse, Ersatzlagerstätten und Erweiterungen, die gleiche oder ähnliche geologische Voraussetzungen haben, sind raumplanerisch als Vorranggebiet auszuweisen** (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Dies bedeutet noch nicht, dass ein Rohstoffprojekt im Anschluss auch tatsächlich genehmigt wird, denn dafür müssen erst noch öffentliche Belange wie Natur- und Wasserrechte für das konkrete Vorhaben geprüft werden. Daneben sollen Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung nicht ausgeschlossen werden. **Für eine gesicherte Rohstoffversorgung müssen Vorranggebiete für mineralische Rohstoffvorkommen ausgewiesen werden, damit Bedarfe gedeckt und die Rechts- und Planungssicherheit für Gewinnungsbetriebe deutlich erhöht werden können.**

5. § 13 Abs. 5 Nr. 2 b ROG-E

Gleichzeitig werden **Freiraum- und Klimaanpassungsbelange** in § 13 ROG neu gewichtet, wobei der Schutz natürlicher Ressourcen eine hervorgehobene Rolle erhält. Schon dies kann rohstoffführende Flächen überlagern. Bedenklich ist zudem, dass durch die geplanten Ergänzungen zu Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsinfrastruktur die Rohstoffbelange als solche ins Hintertreffen geraten. Ferner stellt die Neufassung des § 13 Abs. 5 Nr. 2 b ROG-E einen Wertungswiderspruch zur § 1 Abs. 6 UAbs. 3 Nr. 3 BauGB-E dar.

Vor diesem Hintergrund erachten wir es für zwingend, von der Novellierung des § 13 Abs. 5 Nr. 2 b ROG-E abzusehen und es bei der geltenden Fassung zu belassen.

Hilfswiese regen wir an § 13 Abs. 5 Nr. 2 b ROG (neu) wie folgt zu fassen:

(...) Freiräume zum Schutz von Natur und Landschaft sowie von natürlichen Ressourcen, *insbesondere mineralischen Rohstoffen*, (...).

Begründung

Die Änderung des § 13 Abs. 5 Nr. 2 b ROG-E, der landesweite Raumordnungspläne, Regionalpläne und regionale Flächennutzungspläne regelt und in der novellierten Fassung hinsichtlich der Freiraumstruktur auf das explizite Beispiel der vorsorgenden Sicherung der Standorte für standortgebundene Rohstoffe verzichtet, erschließt sich nicht. Stattdessen gehört dann zur Freiraumstruktur der Schutz von Natur und Landschaft sowie von natürlichen Ressourcen.

Die Änderung von der vorsorgenden Sicherung als anzustrebendem Aspekt der Freiraumstruktur hin zum Schutz von Natur und Landschaft und natürlichen Ressourcen als Freiraumstruktur ist gravierend, da damit der **Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4 ROG, also die vorsorgende Sicherung von standortgebundenen Rohstoffen, als Aspekt der Freiraumstruktur aufgegeben wird.**

Der § 13 Abs. 5 ROG gibt „Mindeststandards“ für die Inhalte der Raumordnungspläne auf Landes- und Regionalebene vor. **Sie sollen Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, insbesondere zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastrukturen.**

Für die Freiraumstruktur soll nun der Abwägungsbelang der vorsorgenden Sicherung entfallen. Das führt dazu, dass die Grundsätze der Raumordnung nicht mehr in vollem Umfang zum Abwägungsmaterial der Freiraumstruktur zählen, was für die Belange der Rohstoffindustrie nachteilig sein dürfte.

Diesen Bedenken trägt die Formulierung in § 13 Abs. 5 Nr. 2 b ROG-E „Freiräume zum Schutz von Natur und Landschaft sowie von *natürlichen Ressourcen*“ nicht ausreichend Rechnung, denn **„natürliche Ressourcen“ ist deutlich weiter zu verstehen als „Sicherung von standortgebundenen Rohstoffen“.**

Die regionalplanerische Rohstoffsicherung ist eine unentbehrliche Aufgabe für unsere Volkswirtschaft, die sich aber mit zunehmenden Raumwiderständen auseinandersetzen muss. **Die Regionalplanung ist so bedeutend, da es – im Unterschied zu anderen Fachplanungen, die ihre Belange selbst sichern können – kein Fachplanungsrecht gibt, das Rohstoffpotenzialflächen vor Überplanung mit anderen Funktionen und Nutzungen schützt.** Das Instrumentarium der Regionalplanung ist somit von absolut existentieller Bedeutung, vor allem um Lagerstätten, die standortgebunden und nicht vermehrbar sind, langfristig planerisch zu sichern.

Der Abbau von Rohstoffen soll auch in Zukunft mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen abgestimmt und auf geeigneten Flächen durch Raumordnungspläne gesichert werden können. **Für die Baustoffe, Steine und Erden Industrie ist das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) die wesentliche bundesrechtliche Grundlage der Rohstoffsicherung.**

6. § 17 Abs. 3 ROG-E

Mit der Änderung soll das Instrument eines Raumordnungsplans für den Gesamttraum gefestigt werden. Ein Bundesraumordnungsplan nach § 17 Abs. 3 soll nach dem Willen des (damaligen) Gesetzgebers nicht landesweite oder regionale Raumordnungspläne nach § 13 ersetzen, die gemäß § 2 Absatz 1 der Konkretisierung gesetzlicher Grundsätze dienen. Vielmehr soll ein Raumordnungsplan nach § 17 Absatz 3 – mit einer deutlich geringeren Abwägungs- und Regelungstiefe – eine vorbereitende Serviceleistung des Bundes für die Länder und Regionen bzw. für deren Raumordnungspläne sein, um das Abwägungsmaterial umfassend und zutreffend aufzubereiten. Insofern ist die Streichung des „Einvernehmens“ zwischen den betroffenen Bundesministerien bei einer möglichen Erstellung eines solchen Bundesplanes zu begrüßen.

Der „Grundsätze-Raumordnungsplan des Bundes“ wird keine bindenden Ziele der Raumordnung und auch keine Gebietsfestlegungen enthalten, aber er dient der Konkretisierung eines bestimmten Grundsatzes der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG. Es geht also um die Umsetzung eines aktuellen Bedürfnisses unter strategischen Gesichtspunkten, dass der nachfolgenden Raumplanung „Leitlinien“ vorgibt, sodass langwierige Abstimmungsverfahren nicht erforderlich sind. Insofern dient die angedachte Änderung der Rechtsklarheit, was wir begrüßen. Erforderlich ist nun aber ein entsprechendes Handeln des Bundesbauministers.

7. § 17 Abs. 3 ROG (neu)

Auch könnte über eine **allgemeine Stärkung der Bundesraumordnung** nachgedacht werden. Hierfür böte sich eine **Neufassung des § 17 Abs. 3 ROG (neu)** an.

„Für das Bundesgebiet können Raumordnungspläne als sachliche oder räumliche Teilpläne für raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Rechtsverordnung aufgestellt werden, insbesondere mit Festlegungen in den Bereichen:

- *länderübergreifende Konzepte für die vorsorgende Sicherung sowie geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Bodenschätzen*
- *länderübergreifende Konzepte, die dem Klimawandel entgegenwirken oder die der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen sowie die entsprechenden Anlagen einschließlich Lagerstätten für klimaschädliche Stoffe.“*

Begründung

Da es in Deutschland kein eigenes Rohstoffsicherungsgesetz gibt, erfolgt die Sicherung von Lagerstätten ausschließlich über die Raumordnung und Landesplanung. Dort wird festgelegt, wo Rohstoffgewinnung grundsätzlich möglich ist und welche Flächen langfristig freizuhalten sind.

Das Raumordnungsgesetz (ROG) bietet dem Bund mit § 17 Abs. 3 die Möglichkeit, bundesweit geltende Grundsätze festzulegen, die in allen späteren Planungs- und Abwägungsentscheidungen der Länder verbindlich zu berücksichtigen sind. Diese Kompetenz wird bislang nicht genutzt, könnte aber wesentlich zur beschleunigten Sicherung geeigneter Flächen beitragen.

Eine klare bundesrechtliche **Konkretisierung zentraler Begriffe wie vorsorgend, langfristig und volkswirtschaftlich bedeutsam** würde den Ländern Orientierung geben und Nutzungskonflikte entschärfen. Rohstoffsicherung muss bedarfsunabhängig erfolgen, da Lagerstätten standortgebunden sind, nicht vermehrt werden können und bei Überplanung dauerhaft

verloren gehen. Deshalb müssen geeignete Vorkommen frühzeitig und langfristig planerisch gesichert werden.

Planungsbehörden benötigen hierzu klare Vorgaben: Lagerstätten sind vorrangig zu schützen, Neuaufschlüsse und Erweiterungen zu ermöglichen. Zur zeitlichen Sicherung und abgestuften Planung sollten Raumordnungspläne die Rohstoffsicherungsflächen in einem zweistufigen Modell (mittel- und langfristig für 10-20 bzw. 30-50 Jahre) ausweisen.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung mineralischer Rohstoffe für Bauwirtschaft, industrielle Anwendungen und Produkte, Arbeitsplätze und Versorgungssicherheit, unterstreicht den Bedarf an einer solchen Stärkung. Die politischen Schwerpunktsetzungen aus den verschiedenen Beschleunigungsgesetzen verdeutlichen den aktuellen Handlungsdruck.

Parallel müssen die geologischen Landesdienste gestärkt werden, damit belastbare Daten zur Verfügung stehen und rohstoffwürdige Lagerstätten planerisch korrekt bewertet werden können.

Über uns: Der BBS vertritt als Dachverband die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 4.000 Unternehmen mit 145.000 direkt Beschäftigten und einem Jahresumsatz von rund 38 Mrd. Euro in Deutschland. Unter unserem Dach sind 25 Verbände organisiert, darunter beispielsweise die Sektoren Zement, Ziegel, Transportbeton, Betonfertigteile, Fliese, Gips, Kalk, Kalksandstein, Keramische Rohstoffe und Industriemineralien, Kies, Sand und Naturstein, Mineralwolle und Recycling-Baustoffe. Der BBS ist Mitglied im BDI sowie in zahlreichen Netzwerken aktiv, darunter die Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID) sowie Impulse für den Wohnungsbau.